

1035
175

(2) Es können auch andere Werktätige für ihren aktiven und selbstlosen Einsatz bei der Erfüllung von Aufgaben der Forstwirtschaft, insbesondere beim Schutz der Wälder, ausgezeichnet werden.

(3) Die Medaille kann in jeder Stufe nur einmal verliehen werden.

§3

(1) Zur Verleihung der Medaille gehören eine Urkunde und eine Prämie von

- 250 M für die Stufe Bronze
- 500 M für die Stufe Silber
- 750 M für die Stufe Gold.

(2) Die Prämien werden aus dem Staatshaushalt finanziert und sind vom Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft zu planen.

§4

(1) Vorschlagsberechtigt sind

1. für die Stufen Bronze und Silber
 - a) die Leiter der zentral- und örtlich geleiteten Kombinate, Betriebe und Einrichtungen der Forstwirtschaft,
 - b) der Minister für Hoch- und Fachschulwesen,
 - c) die Bezirksvorstände der Gewerkschaft Land, Nahrungsgüter und Forst;
2. für die Stufe Gold
 - a) die Leiter der dem Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft direkt unterstellten Kombinate, Betriebe und Einrichtungen der Forstwirtschaft,
 - b) die Vorsitzenden der Räte der Bezirke,
 - c) die Minister, in deren Bereich Betriebe und Einrichtungen der Forstwirtschaft bestehen, sowie der Minister für Hoch- und Fachschulwesen,
 - d) der Zentralvorstand der Gewerkschaft Land, Nahrungsgüter und Forst.

(2) Die Vorschläge haben in Übereinstimmung mit den zuständigen Vorständen oder Leitungen der Gewerkschaften zu erfolgen.

(3) Die Vorschläge sind bei dem für die Entscheidung zuständigen Leiter bis zum 1. März einzureichen.

(4) Der Minister für Hoch- und Fachschulwesen reicht die Vorschläge für die Stufen Bronze, Silber und Gold bei dem Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft ein.

(5) Die Entscheidung über die Vorschläge treffen

1. für die Stufen Bronze und Silber
 - a) die Minister, in deren Bereich Kombinate, Betriebe und Einrichtungen der Forstwirtschaft bestehen,
 - b) die Vorsitzenden der Räte der Bezirke
 in Übereinstimmung mit den zuständigen Vorständen der Gewerkschaften;
2. für die Stufe Gold
 der Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Land, Nahrungsgüter und Forst.

(6) Der Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft entscheidet in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Land, Nahrungsgüter und Forst auch über Vorschläge für die Stufen Bronze und Silber, sofern die Entscheidung nicht gemäß Abs. 5 Ziff. 1 zu treffen ist.

§5

- (1) Die Verleihung der Medaille erfolgt
1. in den Stufen Bronze und Silber durch
 - a) die Minister, in deren Bereich Kombinate, Betriebe und Einrichtungen der Forstwirtschaft bestehen,
 - b) die Vorsitzenden der Räte der Bezirke;
 2. in der Stufe Gold durch
 den Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft

in der Regel anlässlich des „Tages der Genossenschaftsbauern und Arbeiter der sozialistischen Land- und Forstwirtschaft“.

(2) Der Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft verleiht die Medaille in den Stufen Bronze und Silber, wenn er gemäß § 4 Abs. 6 über den Vorschlag entschieden hat.

(3) Die Überreichung der Auszeichnung kann delegiert werden.

- (4) Es können jährlich
- 90 Medaillen in der Stufe Bronze
 - 70 Medaillen in der Stufe Silber
 - 40 Medaillen in der Stufe Gold

verliehen werden.

(5) Die Aufschlüsselung der jährlich zu verleihenden Medaillen erfolgt durch den Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft.

§6

(1) Die Medaille ist rund, bronze-, Silber- oder goldfarben und hat einen Durchmesser von 30 mm. Auf der Vorderseite befinden sich in der Mitte die Worte „FÜR VERDIENSTE IN DER FORSTWIRTSCHAFT DER DDR“. Diese Worte sind umrahmt von Eichenlaub, an dessen unteren Ausgangspunkten sich je zwei Eicheln befinden. Auf der Rückseite befindet sich das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Medaille wird an einer rechteckigen mit braunem Band bezogenen Spange getragen. In das Band sind in der Mitte ein, zwei oder drei senkrechte hellgrüne Streifen eingewebt.

(3) Die Interimsspange entspricht der Medaillenspange.

**Anordnung Nr. 4¹
über die Allgemeinen Bedingungen
beim An- und Verkauf gebrauchter Konsumgüter
vom 5. Dezember 1984**

Zur Änderung der Anordnung vom 10. November 1978 über die Allgemeinen Bedingungen beim An- und Verkauf gebrauchter Konsumgüter (GBl. I Nr. 41 S. 449) wird in Übereinstimmung mit dem Präsidenten des Verbandes der Konsumgenossenschaften der DDR folgendes angeordnet:

§1

Der § 10 Abs. 1 der Anordnung erhält folgende Fassung:

- „ (1) Von der Verkaufseinrichtung des sozialistischen Gebrauchwarenhandels ist
- a) beim Ankauf von Gebrauchwaren dem Veräußerer ein Betrag, der sich errechnet aus dem gefaxten Zeitwert abzüglich einer Handelsspanne,
 - bei Möbeln in Höhe von 22 %,

¹ AO Nr. 3 vom 10. September 1981 (GBl. I Nr. 29 S. 347)